



Klimaseniorinnen in der Schweiz

Klimawandel, Klimanotstand, Klimaklagen

Der Klimawandel ist seit Jahren nicht nur ein Thema der zivilgesellschaftlichen, sondern auch der juristischen Diskussion. Ende September hat der österreichische Nationalrat den Klimanotstand ausgerufen, auch von Klimaklagen ist immer öfter die Rede. Der Beitrag soll Ordnung in die komplexe Diskussion bringen und helfen, juristischen Missverständnissen vorzubeugen.

Dominik Schindl und Martin Spitzer

Was hat es nun mit dem Klimanotstand auf sich? Juristisch handelt es sich um eine sogenannte EntschlieÙung, mit der der Nationalrat die Bundesregierung auffordert, „Climate Emergency“ zu erklären. Die deutschsprachige Formulierung war laut Medienberich-

ten einigen Abgeordneten zu heikel. Warum, ist nicht klar. Im Ergebnis macht das nämlich keinen allzu großen Unterschied. Mit einer EntschlieÙung teilt der Nationalrat der Bundesregierung nur seine „Wünsche über die Ausübung der Vollziehung“ mit. Rechtsverbindlich ist eine solche Ent-

schlieÙung aber nicht, die Bundesregierung muss ihr daher nicht nachkommen. Die Klimanotstand-EntschlieÙung ist eine bloÙe politische Willensbekundung des Nationalrats mit Symbolcharakter, nicht mehr. Damit bleibt die kompliziertere Frage nach Klimaklagen: Davon gibt es bei näherer Be-

trachtung zwei grundverschiedene Formen. In den meisten kolportierten Fällen wird darunter eine Klage gegen Staatsorgane für ambitionierteren Klimaschutz verstanden (rulemaking petitions). Davon zu unterscheiden sind Klagen konkreter Klimageschädigter.

Ein internationaler Meilenstein der rulemaking petitions war eine aus dem Jahr 2007 stammende US-amerikanische Entscheidung. Die Umweltschutzbehörde EPA hatte sich geweigert, Emissionsgrenzwerte für CO₂ festzulegen, obwohl der Clean Air Act ihr dies auftrug. Der Supreme Court qualifizierte die Untätigkeit daher als Rechtsverletzung und verlangte die Festsetzung von Emissionsstandards, ohne sich aber in die Festsetzung dieser Standards einzumischen. In Europa hat eine ähnliche Klage einen spektakulären Schritt weiter gemacht: Das Bezirksgericht Den Haag verurteilte die Niederlande 2015 in einem von der Organisation Urgenda eingeleiteten Verfahren dazu, die niederländischen CO₂-Emissionen um mindestens 25 % zu senken. Das letzte Wort ist in der Sache noch nicht gesprochen. Zwar bestätigte das Berufungsgericht die Entscheidung, die Regierung erhob dagegen allerdings ein Rechtsmittel an das niederländische Höchstgericht, dessen Entscheidung weltweit mit Spannung erwartet wird.

Der Erfolg von Urgenda hat auch AktivistInnen in anderen Staaten Europas inspiriert. So haben beispielsweise die sogenannten Klimaseniorinnen in der Schweiz 2016 ein Verfahren gegen die zuständige Behörde eingeleitet, um weitergehende Maßnahmen gegen die Erderwärmung zu erzwingen. Die Folgen des Klimawandels, insbesondere die Hitzeperioden, wären für Frauen ihres Alters eine besonders große Gefahr, die Untätigkeit der Behörden stelle daher eine Verletzung ihres Grundrechts auf Leben dar. Die Behörde verneinte die Zulässigkeit des Begehrens, das Verfahren ist mittlerweile beim schweizerischen Höchstgericht anhängig. Aber auch sonst waren – mit Ausnahme der Niederlande – Klimaklagen in Europa bisher nicht von Erfolg gekrönt.

Klimaklagen in Österreich

Wie steht es nun um die Chancen solcher Klimaklagen in Österreich? Ein Blick auf Urgenda zeigt, dass das niederländische

Recht solchen Organisationen eine Klagsmöglichkeit eröffnet, wenn Gemeinwohlintereessen betroffen sind. Eine vergleichbare Bestimmung kennt das österreichische Recht nicht. Es gibt grundsätzlich keine rulemaking petitions, also Klagen auf Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen, ein Fall wie Urgenda wäre nach geltendem Recht in Österreich daher nicht denkbar.

Aus diesem Grund hat Greenpeace für die soeben in Österreich öffentlichkeitswirksam angekündigten Klimaklagen auch einen anderen Weg beschritten. Klagebegehren ist nicht die Erlassung neuer Regelungen. Greenpeace wendet sich vielmehr gegen bestehende klimaschädliche Regelungen und verlangt deren Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof im Rahmen eines sogenannten Individualantrags.

So sollen etwa Steuerbegünstigungen für den Flugverkehr oder die teilweise erlaubte Autobahn-Höchstgeschwindigkeit von 140 km/h beseitigt werden. Aber auch die Erfolgsaussichten dieser Individualanträge sind zweifelhaft. Individualanträge kann nur einbringen, wer durch die potenziell rechtswidrige Norm aktuell und unmittelbar betroffen ist. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs dürfte das für Greenpeace und die sonstigen Antragsteller nicht der Fall sein. Ein entsprechender Antrag wäre wohl als unzulässig zurückzuweisen.

Neben den rulemaking petitions sind Fälle denkbar, in denen jemand aufgrund des Klimawandels Schäden erleidet. Könnte eine derart geschädigte Person von Emittenten von Treibhausgasen Schadenersatz verlangen, z. B. wenn in Rechtsgüter wie Gesundheit oder Eigentum eingegriffen wird? Ein solcher Fall wird derzeit in Deutschland verhandelt: 2015 klagte ein peruanischer Bauer einen großen deutschen Energieversorger, weil das Bauernhaus von Überflutung aufgrund schmelzender Gletscher bedroht sei. Der Energieversorger sei für die Erderwärmung und damit die Gletscherschmelze zumindest mitverantwortlich. Während das Landesgericht Essen die Klage abwies, hielt das Oberlandesgericht Hamm sie zumindest nicht von vornherein für unbegründet und beschloss eine Beweisaufnahme. Zur inhaltlichen Berechtigung ist damit aber noch nichts gesagt.

Am Bestehen von Schadenersatzansprüchen gibt es nämlich erhebliche Zweifel. Das österreichische Recht verlangt zur Haftung insbesondere, dass das schädigende Ereignis ursächlich für den Schadenseintritt war („Kausalität“). Das ist auch einleuchtend: Man soll nur dort Ersatz leisten müssen, wo das eigene Verhalten den Schaden herbeigeführt hat. Der Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen Emissionen und konkretem Schadensereignis wird dem Kläger aber schwerfallen: Unzählige natürliche Ursachen haben ebenso Einfluss auf das Klima, der Beitrag eines einzelnen Emittenten zum Klimawandel ist oft verschwindend gering. Und selbst wenn der Kausalitätsbeweis gelingt, haftet nur, wer sorgfaltswidrig handelt. Hat der Emittent aber etwa eine Betriebsanlagengenehmigung oder zum Schadstoffausstoß berechtigende Emissionszertifikate, stellt auch das eine Hürde dar.

Die grundsätzliche Schwierigkeit bei Klagen auf Schadenersatz besteht darin, dass die Emission von Treibhausgasen ganz wesentlich auf den Lebensstil unserer Gesellschaft zurückgeht. Man könnte die Frage stellen, warum eine Fluglinie dafür haften soll, dass Menschen gerne billig in den Urlaub fliegen oder warum – wie im Beispiel des peruanischen Bauern – ein deutscher Energieversorger dafür haften soll, dass immer mehr Strom benötigt wird.

Im Ergebnis zeigt sich, dass der Klimawandel ein Thema ist, das die Gerichte beschäftigt und weiterhin beschäftigen wird. Aus österreichischer Perspektive haben die bisher angedachten Wege zwar vielleicht wenig Aussicht auf Erfolg, sie sind aber ein wichtiger Beitrag zur öffentlichen Wahrnehmung des Klimawandels. Den zu adressieren ist nach österreichischem Recht aber primär Aufgabe des Gesetzgebers. 

DIE AUTOREN

Dr. Martin Spitzer ist Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien, Mag. Dominik Schindl Universitätsassistent ebendort.